

# Langenholze entdecke Natur

## Brut- und Setzzeit oder wie die EU den Leinenzwang lockert (April 2015)

Die Brut- und Setzzeit ist die Zeit im Jahr, in der –wie der Name schon sagt- die Vögel brüten und im Allgemeinen Tiere ihre Jungen zur Welt bringen. In dieser Zeit genießen diese Tiere einen besonderen Schutz und dürfen z.B. nicht bejagt werden. Auch Hundebesitzer müssen – zumindest in Niedersachsen- in der Zeit vom 01. April bis 15. Juni ihre Tiere an der Leine ausführen. Besonders Bodenbrüter und Jungtiere sollen mit diesen Maßnahmen geschützt. Vögel wie z.B. die Feldlerche, Rebhühner oder Wachteln, die ihr Gelege in Wiesen oder Feldern verstecken fallen der intensiven Landwirtschaft immer häufiger zum Opfer. Auch Feldhasen, die im Gegensatz zu Kaninchen ihre Jungen in einer sog. Sasse, einer kleinen Mulde in einer Wiese, zur Welt bringen kommt die Schonzeit zugute. Doch haben Sie sich dieses Frühjahr vielleicht auch schon gewundert, warum einige Felder erst so spät bestellt werden, obwohl doch schon längst Brut- und Setzzeit ist? Oder warum einige prächtig blühende Wiesen nun doch noch Ende April umgebrochen werden? Wieso sollten Sie ihren Hund anleinen um Bodenbrüter zu schützen, die nebenan eh gerade von ihrem Nest vertrieben werden? Schuld daran ist ein Beschluss des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom Oktober letzten Jahres. Dies führte

dazu, dass die EU-Kommission den Begriff des Dauergrünlandes neu interpretierte – zu Ungunsten des Umwelt-, Natur-, Arten- und Wasserschutzes. Als Folge dessen wir nun Ackerland, auf dem mehr als fünf Jahre lang in Folge Graspflanzen (das beinhaltet sowohl Ackergras, aber auch „Kleegras“ und auch Brache) wachsen, im sechsten Jahr in Dauergrünland umgewandelt und kann von da an nicht mehr als Ackerland genutzt werden. Diese Umwandlung ist unabhängig davon ob innerhalb dieser fünf Jahre zwischen verschiedenen Ackergräsern und/oder Brache gewechselt wurde. Diese Wechsel zählen nun nicht mehr. Die brachliegenden Flächen können zum Teil sehr „wertvoll“ sein. Sie dienen dem Naturschutz durch den Erhalt seltener Arten, so stellen z.B. blumenreiche Wiesen (Ackerbrache) in unserer Kulturlandschaft für viele Insekten einen wichtigen Lebensraum dar. Dies wird in aller Regel durch sog. Vertragsnaturschutz realisiert, bei dem der Landwirt/Grundbesitzer freiwillig mit einer Naturschutzbehörde geeignete naturschutzdienliche Maßnahmen wie z.B. den Zeitpunkt der Mahd vereinbart und mittlerweile oftmals dabei auf die maximal rentable Bewirtschaftung dieser Fläche verzichtet, da extensive Nutzung nur noch selten wirtschaftlich ist.

Ferner dienen Ackerbrachen dem Wasserschutz, da durch eine Nichtbestellung des Ackers der Nährstoffeintrag in das Grundwasser verringert wird. Doch wenngleich die Auslegung dieses Urteils in Bezug auf bestehende Brachen und Grünland noch nicht gänzlich geklärt sind, bleibt den Landwirten meist kein anderer Ausweg, als die Brache umzubrechen, bevor es den Ackerstatus verliert und nicht mehr oder nur mit hohem bürokratischem Aufwand herkömmlich genutzt werden kann. Denn damit würde ein massiver Wertverlust einhergehen. Dauergrünland (was landwirtschaftlich praktisch nicht mehr genutzt werden kann) ist längst nicht so viel wert wie Ackerland. Manche sagen sogar, dass es einer stillen Enteignung gleich käme. So hat es die EU geschafft, dass viele Landwirte gegen ihren Willen, gegen jede Vernunft und zuwider vieler Naturschutzbemühungen Flächen (auch in der Brut- und Setzzeit) umbrechen werden (müssen). Es ist nun an der Politik zu handeln.

*Das Entdeckerteam*

